



DER STADTDIREKTOR

DER STADTDIREKTOR POSTFACH 100920 · 5620 VELBERT 1

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Referat I. 1. C
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT

10/3278

MMZ 10 / 3278

Verwaltungsgebäude
Velbert-Mitte, Rathaus, Thomasstraße 1

MEIN ZEICHEN

II

RÜCKFRAGEN BEANTWORTET

ZIMMER

205

02051 · 313-0 · von Velbert-Neuiges Vorwahl 12

DURCHWAHL 313 · 365

DATUM

24. Jan. 1990

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich eine Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes als Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände zu Ihrer Kenntnis.

Ich werde für den NWStGB an der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am 31. Januar 1990 teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

(Schmidt-Sicking)
I. Beigeordneter

SPRECHZEITEN:

montags-freitags von 8.00-12.00 Uhr
und montags von 13.00-17.15 Uhr
donnerstags von 13.00-15.45 Uhr

FERNSCHREIBER:

8 597 541 velb d

TELEFAX:

313 599

KONTEN DER STADTKASSE:

Sparkasse Velbert 200 485 (BLZ 334 500 00)
Postgirokonto Köln 322-507 (BLZ 370 100 50)
Postgirokonto Essen 1144-436 (BLZ 360 100 43)
und bei allen am Ort ansässigen Banken

MMZ 10 / 3278

Fragenkatalog

für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,
Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge am
31. Januar 1990

Die Initiative der Landesregierung ist aus der Sicht der Krankenhausleitungen,
und zwar des Psychiaters ebenso wie der Pflegedienstleitungen zu begrüßen.
Auch jetzt wird zum Teil schon versucht, auf "kleiner Ebene" den an einer
Weiterbildung Interessierten, entsprechende Möglichkeiten anzubieten, die
zu einer höheren Qualifikation führen.

Zum Fragenkatalog im einzelnen:

zu 1. Anaesthesie/Intensiv

Innere Medizin/Intensiv

Pädiatrie/Intensiv

Operationsdienst

Psychiatrie

Gemeindekrankenpflege

zu 2. Ja: Zur Ermöglichung einheitlicher Konzepte, Vergütungen und Weiter-
bildungsbezeichnungen ist eine gesetzliche Regelung sinnvoll.

zu 3. Nach unserer Erkenntnis ähnliche Angebote und Fragestellungen wie zu 1.

zu 4 a. Es ist davon auszugehen, daß die anderen Länder wegen der gleichen
Problemlage dem Beispiel NW folgen werden.

Im übrigen kennen nach unseren auch einige andere Länder ähnliche
Regelungen, wie sie im Gesetzentwurf getroffen sind.

- Baden-Württemberg mit Erlaß vom 4.2.1980 für alle nichtärztlichen
Berufe des Gesundheitswesens

- Niedersachsen mit den Erlassen des Sozialministers vom 10.12.1975/
Psychiatrie

- Hessen mit Erlassen der Sozialminister vom 5.12.1978/Psychiatrie
 - Hamburg mit Erlassen der Gesundheitsbehörde vom 1.10.1974/Psychiatrie
- zu 4 b. Eine bundeseinheitliche Regelung wäre sicher besser um sicherzustellen, daß die betreffende Weiterbildung allseits anerkannt wird und einen Arbeitsplatzwechsel über die Landesgrenzen hinweg nicht erschwert.
- zu 5. Für die zusätzlich unter 1. aufgezählten Bereiche wird eine Weiterbildung ebenfalls für sinnvoll angesehen.
- zu 6. Wie zum Teil schon praktiziert, ist auch im Interesse einer Gleichbehandlung davon auszugehen, daß die Kosten der Weiterbildung im wesentlichen vom Arbeitgeber zu tragen sind und die Unterrichtszeit als Dienstzeit gerechnet wird.
- zu 7. Um das Interesse an der Weiterbildung und am Pflegeberuf überhaupt zu erhöhen, wäre es sicher nützlich, wenn mit einer abgeschlossenen Weiterbildung eine Höhergruppierung verbunden würde.

Die Weiterbildung sollte nicht nur für Pflegekräfte in Leitungsfunktionen geöffnet werden. Dies würde besonders der Arbeit der Gemeindekrankenpflege nicht gerecht. Dort arbeitende Pflegekräfte haben vor Ort oft eine erhebliche Verantwortung zu tragen und selbständige Entscheidungen zu treffen, so daß gerade in diesem Bereich eine qualifizierte Zusatzausbildung nützlich und notwendig ist.

Deshalb erscheint eine rasche Verabschiedung des Weiterbildungsgesetzes und ein baldiger Erlass der ergänzenden Rechtsverordnung wünschenswert.

Velbert, 24. Januar 1990

